

Gerichts

Zeitung



Das Weib unsre Gasse, Gerechtigkeit unsrer Zeit.

Zeitschrift für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau und einem Senilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: W. Quanter in Berlin.

Donnerstag, den 12. Januar.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich, vierteljährlich 2 Mark 50 Pf., In Berlin einschließl. 2 Mark 10 Pf., Bringerlohn monatlich 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 10 Pf., die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) Berlin G., Köhlerstraße 30.

Landgericht I. Sechste Strafkammer.

Das Los der Herren Erfinder ist nicht immer ein beneidenswertes, und nicht jeder, der sich mit kühnen Entdeckungsgedanken trägt, liegt auf Rosen gebettet.

Da er noch einige Geldmittel besaß, bezahlte er anfangs seine Tagesrechnungen pünktlich; aber schon am 5. Mai hielt er es für besser, um Gewährung von Kredit zu bitten, da er wohl bemerkte, daß geraume Zeit verstreichen werde, ehe er aus seiner Erfindung Nutzen ziehen könnte.

Kliemann blieb deshalb in seiner Wohnung und arbeitete unermüdet an der Herstellung des Modells. Da dies die Wirtin sah, und da Kliemann angab, er müsse aus der Fabrikation des Apparates reichen Gewinn ziehen, wurde ihm nicht allein die Miete gestundet, sondern der Kellner verabsolgte auch dem zukünftigen Millionär Speisen und Getränke auf Kredit.

Die schönen Hoffnungen, welche Kliemann auf seine Erfindung gesetzt hatte, erfüllten sich jedoch nicht; denn der Fabrikant lehnte jede Teilnahme an der Herstellung ab, da ihm die Sache doch nicht lohnend genug schien.

Nachdem er nun wohl eingesehen hatte, daß er durch seine Erfindung nichts verdienen werde, mußte er auch seiner Wirtin zugeben, daß seine schönen Zukunftspläne sich nicht erfüllen würden.

Nun konnte Kliemann abermals ziemlich sorgenfrei weiterleben und sich um eine Stellung bemühen. Bei mehreren Firmen wurden ihm auch Versprechungen gemacht; aber wiederholt zerschlugen sich die Verhandlungen, und Kliemann stand wieder erwerbsunfähig in der Welt und blieb auf die Gnade seiner Wirtin und des Kellners angewiesen.

Dazu kam noch ein Uebel. Kliemann hatte nämlich vor seiner Reise nach Berlin nichts im Kopfe gehabt als seine Erfindung und die zu erwartenden Reichthümer; deshalb war es einige Male geschehen, daß er die militärischen Kontrollversammlungen veräumt hatte, und wegen dieser Veräumnisse war gegen ihn eine Geldstrafe festgesetzt worden, an deren Stelle im Nichtvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe treten sollte.

Namen zu führen; er schrieb sich deshalb in die Hotelbücher als Max Kemmer ein.

Da sich aber sein Aufenthalt in dem Hotel bereits über vier Monate ausgedehnt hatte, konnte er nicht mehr gut als Hotelgast betrachtet werden, und die Polizei verlangte, daß er sich auf dem Polizeibureau vorstellen und als „möblirter Herr“ anmelden sollte.

Kliemann verlor nun völlig den Kopf und beschloß, sich allen Widerwärtigkeiten durch die Flucht zu entziehen. Dies that er denn auch in den ersten Tagen des Oktobers, und die Hotelwirtin war nun fest davon überzeugt, daß ein gemeindefähiger Schwindler ihre Geduld in der schändlichsten Weise mißbraucht habe.

Trotz des hohen Objectes wurde die Anklage sache dem Amtsgericht zur Verhandlung und Entscheidung überwiesen, und die 125. Abteilung hatte sich in mehreren Terminen mit dem Fall zu beschäftigen.

Das Amtsgericht war der Ansicht, daß es völlig unerheblich sei, ob der Angeklagte später in die Lage gekommen sei, den Schaden, den er angerichtet habe, wieder gut zu machen; denn selbst wenn man annehme, dies sei seine Absicht gewesen, werde damit das Vorhandensein eines Betrugs nicht beseitigt.

Gegen dieses Urtheil legte der Angeklagte Berufung ein, und somit hatte nunmehr auch die Strafkammer die Sache zu prüfen. Es wurde festgestellt, daß Kliemann eigentlich niemals irgendwelche falsche Verspiegelungen gemacht hatte.

solche erhalten habe. Es liege deshalb kein Betrug vor, sondern nur ein civilrechtlicher Anspruch der Hotelwirtin und des Kellners an Kliemann, und darum habe die Freisprechung erfolgen müssen.

Amtsgericht I.

Hundertvierundzwanzigste Abteilung.

So vielfach schon über den Unfug der Druckschriftenhändler geschrieben worden ist, dürfte es wohl noch nicht dagewesen sein, daß jemand, der sich durch einen Druckschriftenhändler beleidigt gefühlt hat, friedlich neben demselben auf der Antikagebank Platz nehmen mußte.

Eines Tages war der Kaufmann Cronbach mit seiner Frau die Friedrichstraße entlang gegangen. Als beide an Hecht vorüberkamen, hielt dieser der Frau Cronbach einige Druckschriften mit unflätigen Titeln vor die Nase.

Cronbach schickte dann dem Hecht durch seinen Buchhalter 9 Mk. als Schadensersatz für die beschmutzten und deshalb unverkäuflichen Druckschriften; dadurch vindicirte er aber nicht, daß Hecht gegen ihn Strafantrag wegen Körperverletzung stellte, wech selbst war des groben Unfugs angeklagt.

Der Gerichtshof sprach deshalb den Angeklagten Cronbach frei; denn wenn nur erwiesen sei, daß infolge des Schlagens die Druckschriften niedergefallen seien, so genüge dies noch nicht zu einer Verurteilung wegen Körperverletzung.

Urtheil des Reichsgerichts in Versicherungsachen.

Feuerversicherung. Die Klägerin hatte ein Grundstück erstanden, und war ihr dabei der Anspruch des Subhastaten gegen eine Feuerversicherungs-Gesellschaft auf die Entschädigung für versicherten und verbrannten Inhalt einer Scheune u. s. w. mit zugesprochen. Da die Versicherungs-Gesellschaft die Zahlung verweigerte, erhob die Klägerin Klage, wurde jedoch abgewiesen, weil der Subhastat, als er die Versicherung nahm, verschwiegen hatte, daß ein vorher auf seinem Vorwerk stattgehabter Brand, für welches er bei einer andern Gesellschaft versichert gewesen war, durch seine Anstiftung ein Dritter zu vorsätzlicher Brandstiftung von ihm veranlaßt worden war.

Eine unrichtige Beantwortung einer an den Versicherungsnehmer gerichteten Frage habe nicht vorgelegen. Aus den Feststellungen ergebe sich aber, daß der Versicherungsnehmer nicht bloß etwas verschwiegen, sondern daß er bezüglich des früheren Brandes positive falsche Angaben gemacht habe.